OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250272/7/BL**

Datum: **Linz, 7. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18. Juni 2026, GZ: B__-1100-2026, betreffend Nichtgewährung eines Informationsbegehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die begehrte Information ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses dem Beschwerdeführer per E-Mail zu übermitteln.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt:**

I.1. Mit Informationsbegehren vom 5. September 2025 ersuchte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um „Übermittlung des aktuellen Tarifes 2025 Kostenrückerstattung durch 1. Physikalisches Institut 2. Physiotherapeut 3. Heilmasseur".

I.2. Mit E-Mail vom 3. Oktober 2025 teilte der Bürgermeister der Stadt Wels dem Bf mit, dass „die gst. Informationen gemäß IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind." Der Bf beantragte daraufhin mit Schreiben vom 8. November 2025 die Erlassung eines entsprechenden Bescheides.

I.3. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 1. Dezember 2025, GZ: B__-1100-2025, wurde über das Informationsbegehren negativ abgesprochen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 14. Dezember 2025 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23. Jänner 2026, das am 26. Februar 2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte, legte der Magistrat der Stadt Wels die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor und wies unter anderem darauf hin, dass „mit der IFG-Übertragungsverordnung Magistrat (VBl. WE II 1/2025) und der IFG-Übertragungsverordnung Stadtsenat (VBl. WE II 2/2025), jeweils in Kraft getreten mit 01.09.2025, die Zuständigkeiten des Magistrates und des Stadtsenates nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen wurden."

I.6. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. April 2026 wurde der Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 1. Dezember 2025, GZ: B__-1100-2025, wegen Unzuständigkeit aufgehoben, da aufgrund der IFG-Übertragungsverordnung der Magistrat der Stadt Wels die Zuständigkeit nach dem IFG zur Gänze dem Bürgermeister übertragen hat und daher nicht zuständig war zur Erlassung des Bescheides.

I.7. Am 20. Mai 2026 erging ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels an den Bf, wonach eine umfassende Prüfung des Informationsbegehrens erforderlich ist.

I.8. Mit Bescheid vom 18. Juni 2026 erging der hier gegenständliche Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: B__-1100-2026, mit dem dem Informationsbegehren des Bf nicht stattgegeben wurde. Inhaltlich wurde dies unter anderem damit begründet, dass in analoger Anwendung zu Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG, wonach Selbstverwaltungskörper nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig sind, dies auch auf die Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels (B__) übertragbar sei. Alternativ wurde mit einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse iSd „§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG" argumentiert, da „interne organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten der B__" betroffen seien und die „interne Leistungsverwaltung" nur auf einen exklusiven Personenkreis ausgerichtet sei. Eine Informationsgewährung an einen außenstehenden Dritten würde „über den Zweck der internen Leistungsgewährung hinausgehen". Weiters wären wirtschaftliche Interessen der B__ betroffen, da die Offenlegung der Tarife „Rückschlüsse auf interne Kalkulationsgrundlagen, Vertragsbedingungen und wirtschaftliche Strategien" zulassen würden. „Dies könnte zu Wettbewerbsnachteilen führen", da „externe Marktteilnehmer" die Information „zur gezielten Unterbietung nutzen" könnten. Zudem wurde in der Begründung ein berechtigtes Interesse der Bediensteten und Vertragspartner der B__ „an der Wahrung der Vertraulichkeit" angegeben. „Würden die konkreten Rückvergütungshöhen allgemein bekannt, bestünde die Gefahr, dass die Tarifgestaltung nicht mehr an der erbrachten Leistung, sondern primär an der Höhe der durch die B__ gewährten Rückvergütung ausgerichtet wird". Dies könne zu „Marktverzerrungen" führen und zu einer „unzumutbaren Schlechterstellung der Mitglieder der B__ durch Preisanpassungen".

I.9. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 5. Juli 2026 Beschwerde.

I.10. Diese Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. Juli 2026 (eingelangt am 3. August 2026) übermittelt.

I.11. Der Bf betreibt an der Adresse C-Straße das „D__" und bietet Lymphdrainage, Heil- und Spezialmassagen an.
I.12. Die (E__) hat die „Kostenerstattung Physiotherapie" auf ihrer Homepage veröffentlicht. Auch auf der Homepage der F__ ist der Leistungs- und Tarifkatalog 2026 abrufbar. Ebenso findet man auf der Homepage der G__ die Tarife für Therapiekosten für Versicherte der Wohlfahrtskasse. Auf der Homepage des Verbandes der freiberuflich tätigen Physiotherapeuten OÖ (https://aaa-ooe.at) sind die Tarife der E__, der H__, der F__, der I__ (Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Gemeinden), J__ und K__ betreffend die Tarife für physikalische Therapien bzw. Physiotherapie/Einzelheilgymnastik usw. zu finden.

I.13. Die begehrten Informationen liegen der belangten Behörde in schriftlicher Form vor.

II. **Beweiswürdigung:**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Inhalt des Verwaltungsaktes sowie aus einer einfachen Internetrecherche; der Umstand, dass die begehrten Informationen bei der belangten Behörde in schriftlicher Form vorhanden sind, ergibt sich bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung und steht für das erkennende Gericht daher außer Zweifel. Gegenteiliges wurde von der belangten Behörde auch nicht behauptet.

Dass der Bf das „D__" betreibt, ergibt sich aus den E-Mails des Bf im Verwaltungsakt und aus seiner Homepage. Laut dieser Homepage ist der Bf unter anderem medizinischer Masseur, Heilmasseur, Elektrotherapeut, Hydrotherapeut, Balneotherapeut und zB Therapeut der Basismobilisation.

Eine Internetrecherche (am 5. August 2026) hat ergeben, dass Tarife von verschiedenen anderen Krankenfürsorgeträgern im Internet leicht zu finden sind.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da der verfahrensgegenständliche Sachverhalt hinreichend feststeht und keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

III. **Rechtliche Beurteilung**:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen

Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, lauten:

„**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. […]

Zuständigkeit

§ 3. […] (2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört. […]

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies […]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,

b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,

c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),

d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder

e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. […] (2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. […]

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. […]"

III.3. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Beurteilung, ob die belangte Behörde im gegenständlichen Fall das Zugangsrecht des Informationswerbers zu Unrecht verweigert hat [*Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 11 IFG K26 mwN].

III.4. § 2 Abs. 1 IFG definiert den Informationsbegriff als Aufzeichnung, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dient und im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung vorhanden und verfügbar ist.

Der Begriff „Aufzeichnung" umfasst jede geordnete Datenmenge; er ist nicht auf die Textform beschränkt, sondern umfasst auch Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder. Auch erstellte Aktenstücke und Notizen, unabhängig davon, ob ihr Inhalt nur kontextabhängig verständlich ist, bilden eine Aufzeichnung iSd § 2 Abs. 1 iFG [vgl. *Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K2; vgl *Bußjäger*, in Bußjäger/Dworschak (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 Rz 7]. Darüber hinaus kommt es auch auf das Trägermedium nicht an. Es ist daher nicht relevant, ob die Information in einem Papierakt, in elektronischer oder in sonstiger Form vorhanden ist [vgl. wieder *Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K2 mwN].

Wie festgestellt, liegt der belangten Behörde die geforderte Information über die Tarife der B__ für das Jahr 2025 in schriftlicher Form vor.

III.5. Zunächst ist festzuhalten, dass das von der belangten Behörde genannte Argument, wonach die B__ ein sonstiger Selbstverwaltungskörper iSd Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG iVm Art. 120a ff B-VG sei und daher das IFG nicht anwendbar sei, nicht zutreffend ist, zumal die B__ über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und nicht durch Gesetz eingerichtet wurde (vgl. Art. 120a Abs. 1 B-VG). Die Verfassungsbestimmung des Art. 22a Abs. 2 B-VG stellt eine Beschränkung des Informationszugangs dar. Solche Einschränkungen sind nach allgemeinem rechtsstaatlichen Verständnis eng auszulegen, weil sie vom Grundsatz der Transparenz abweichen. Eine analoge Anwendung der Bestimmung auf Einrichtungen wie jene der B__ kommt aus Sicht des erkennenden Gerichts daher nicht in Betracht.

III.6. Die belangte Behörde hat die Herausgabe der begehrten Information gegenüber dem Bf alternativ mit einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse iSd „§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG" argumentiert, da „interne organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten der B__" betroffen seien und die „interne Leistungsverwaltung" nur auf einen exklusiven Personenkreis ausgerichtet sei. Eine Informationsgewährung an einen außenstehenden Dritten würde „über den Zweck der internen Leistungsgewährung hinausgehen". Weiters wären wirtschaftliche Interessen der B__ betroffen, da die Offenlegung der Tarife

„Rückschlüsse auf interne Kalkulationsgrundlagen, Vertragsbedingungen und wirtschaftliche Strategien" zulassen würden. „Dies könnte zu Wettbewerbsnachteilen führen", da „externe Marktteilnehmer" die Information „zur gezielten Unterbietung nutzen" könnten. Zudem wurde in der Begründung ein berechtigtes Interesse der Bediensteten und Vertragspartner der B__ „an der Wahrung der Vertraulichkeit" angegeben. „Würden die konkreten Rückvergütungshöhen allgemein bekannt, bestünde die Gefahr, dass die Tarifgestaltung nicht mehr an der erbrachten Leistung, sondern primär an der Höhe der durch die B__ gewährten Rückvergütung ausgerichtet wird". Dies könne zu „Marktverzerrungen" führen und zu einer „unzumutbaren Schlechterstellung der Mitglieder der B__ durch Preisanpassungen".

Im Ergebnis geht die belangte Behörde somit davon aus, dass die überwiegenden, berechtigten Interessen der B__ („eines anderen") beeinträchtigt werden würden durch eine Bekanntgabe an den Bf.

Diese Begründung der belangten Behörde ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar. Mit Inkrafttreten des IFG besteht nunmehr ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht auf Informationszugang und es soll dadurch zu einem Paradigmenwechsel kommen. Die Konzeption des IFG sieht eine grundsätzliche Transparenz vor und nur ausnahmsweise soll nach einer Interessenabwägung der Informationszugang verwehrt werden können, wenn etwa entsprechende Geheimhaltungsgründe vorliegen und überwiegen. Eine Geheimhaltung nach § 6 Abs. 1 IFG kommt nur in Frage „soweit und solange dies […] erforderlich und verhältnismäßig ist". Diese Formulierung legt nahe, dass die zwingenden Ausnahmebestimmungen im IFG restriktiv anzuwenden sind [vgl. dazu etwa *Bußjäger,* in Bußjäger/Dworschak (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 Rz 17].

Der Bf ist unter anderem als Heilmasseur selbstständig tätig und offenbar aus diesem Grund an den angefragten Tarifen für das Jahr 2025 interessiert. Eine Internetrecherche hat ergeben, dass die Tarife für die Vergütung von Physiotherapie und auch Heilmassagen grundsätzlich im Internet abrufbar sind für die meisten Krankenfürsorgen in Oberösterreich. Die angefragten Tarife der B__ sind hingegen nicht veröffentlicht.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine wirtschaftlichen Nachteile der B__ bzw. deren Mitglieder erkennbar, die aus einer Zugänglichmachung der begehrten Informationen an den Bf resultieren würden. Die von der belangten Behörde befürchteten „Wettbewerbsnachteile" durch „gezielte Unterbietung" sind aus Sicht der erkennenden Richterin nicht hinreichend nachvollziehbar. Einerseits befürchtet die belangte Behörde, dass einzelne Physiotherapeuten oder Heilmasseure ihre Preise senken (gezielte Unterbietung), andererseits wird im Bescheid angeführt, dass es zu „Marktverzerrungen" kommen

kann und zu einer „Schlechterstellung". Angedeutet wird damit offenbar die Befürchtung, dass die Akteure höhere Preise verlangen könnten, angepasst an die Tarife. Damit ergibt sich aber ein Widerspruch: Einerseits wird befürchtet, dass die Preise niedriger werden (was für die Patienten aber positiv wäre) und andererseits, dass die Preise höher angesetzt werden.
Auch andere Krankenfürsorgeträger in Oberösterreich haben ihre Tarife selbst veröffentlicht oder für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt, ohne dass wirtschaftliche Nachteile für diese Institutionen entstanden wären. Dies spricht jedenfalls gegen die von der belangten Behörde pauschal behauptete Gefahr von Wettbewerbsnachteilen. Konkrete Umstände, aus denen sich gerade für die B__ eine abweichende Gefährdungslage ergeben würde, wurden von der belangten Behörde nicht aufgezeigt.

Ebenfalls vermag das Argument der „Wahrung der Vertraulichkeit" gegenüber Bediensteten der B__ und Vertragspartnern nicht zu überzeugen, da es gegenständlich bei den Tarifen der B__ nicht um vertrauliche Daten geht und auch keine personenbezogenen Daten betroffen sind.

Im Ergebnis sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde angeführten Geheimhaltungsgründe nicht ausreichend und es ist von einem Überwiegen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechts auf Informationszugang des Bf auszugehen. Zusammengefasst war das Interesse des Informationswerbers höher zu gewichten als die Interessen der belangten Behörde an der Geheimhaltung. Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben.

Die Frist von vier Wochen erscheint dabei jedenfalls ausreichend zur Herausgabe der Informationen bzw. um der belangten Behörde unter Umständen die Möglichkeit zu geben, eine (außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und gleichzeitig einen Antrag auf aufschiebende Wirkung bei diesem einzubringen.

Zu bedenken ist generell, dass die belangte Behörde nicht verpflichtet wird, die Tarife zu veröffentlichen, sondern nur, sie dem konkret anfragenden Bf zur Verfügung zu stellen. Mit dem Zugang zur Information erlangt der Bf keine Berechtigung zur Veröffentlichung.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz iZm der konkreten Anfrage über Bekanntgabe von Tarifen vorliegt, konnte sich das

Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut des IFG stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang